
ÖCS Computer Service GmbH

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER ÖCS FÜR SERVICELEISTUNGEN (AGB-SERVICE)

STAND: JUNI 2008

1230 Wien, Laxenburgerstrasse 252
Telefon (01) 90123-0*, Fax (01) 90123-123
Sitz: Wien
Firmenbuchnummer FN 41293a
Firmenbuchgericht HG Wien
DVR: 0748765

1 Gegenstand und Zustandekommen des Vertrages

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ÖCS Computer Service GmbH (nachfolgend "ÖCS" genannt) regeln die kontinuierliche Erbringung von Beratungs- und Unterstützungsleistungen sowie die Wartung von Maschinen (nachfolgend "Service" genannt) durch die ÖCS. Soweit im Auftragsdokument nicht anders vereinbart, werden Services als Dienstleistungen erbracht. Dienstleistungen werden unter der Verantwortung und Weisung des Kunden erbracht, wobei der Kunde die Verantwortung für die erzielten Ergebnisse hat.
- 1.2 Ein Vertrag kommt mit Unterzeichnung eines Bestellscheines durch den Kunden und mit Gegenzeichnung durch die ÖCS zustande. Bis zu einer Änderung dieser AGB-Service kann der Kunde nach einer ersten Bestellung zu diesen AGB-Service Bestellungen bis zu je EUR 50.000,-- formlos (schriftlich oder mündlich) zu diesen AGB-Service tätigen. Der Vertrag kommt dann mit Zugang der entsprechenden Auftragsbestätigung der ÖCS beim Kunden, spätestens jedoch mit Erbringung des Service zustande.
- Bestellschein und Auftragsbestätigung werden nachfolgend jeweils als "Auftragsdokument" bezeichnet.
- 1.3 Weitere Bedingungen für Service können sich aus Dokumenten ergeben, die von der ÖCS bereitgestellt und als Anlagen und Auftragsdokumente Teil des jeweiligen Vertrages werden. Anlagen werden durch Bezugnahme (beispielsweise in einem Auftragsdokument) Vertragsbestandteil.
- Soweit der Kunde oder die ÖCS wünschen, werden die Anlagen und Auftragsdokumente von beiden Vertragsparteien unterzeichnet.
- Im Übrigen erklärt sich der Kunde mit den in einer Anlage oder einem Auftragsdokument enthaltenen Bedingungen einverstanden, indem er i) das Auftragsdokument unterzeichnet (händisch oder elektronisch), ii) das Produkt oder Service verwendet bzw. die Verwendung Anderen gestattet, oder iii) eine Zahlung für das Produkt oder Service tätigt.
- Bei Widersprüchen zwischen den Bedingungen der verschiedenen Vertragsdokumente haben die Bestimmungen von Anlagen Vorrang vor den Bestimmungen dieser AGB-Service. Bedingungen eines Auftragsdokumentes haben Vorrang vor den Bestimmungen von Anlagen sowie den Bestimmungen dieser AGB-Service.
- 1.4 Unternehmen im Sinne dieser AGB-Service ist jede rechtliche Einheit (z.B. AG, GmbH, Personengesellschaft) einschließlich deren Tochtergesellschaften, an denen eine Beteiligung von mehr als 50 % besteht. Unter den Begriff „Unternehmen“ fällt nur derjenige Unternehmensteil, der sich in Österreich befindet, soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart ist.

2 Preise und Zahlungsbedingungen

- 2.1 Der für ein Service zu bezahlende Preis richtet sich nach einer oder mehreren der folgenden Gebührenarten: Einmalbeträge oder wiederkehrende Gebühren (z.B. monatlich oder jährlich), Gebühren auf Zeit- und Materialbasis oder Festpreis. Es können zusätzliche Gebühren berechnet werden (z.B. Expresszuschlag oder Reisekosten). Die ÖCS wird den Kunden im Einzelfall über derartige zusätzliche Gebühren im Voraus informieren.
- 2.2 Wiederkehrende Gebühren für Services werden dem Kunden wie im Auftragsdokument festgelegt in Rechnung gestellt. Dies kann im Voraus, laufend während des Servicezeitraumes oder nach Beendigung des Service sein.
- 2.3 Vorausbezahlte Service müssen vom Kunden während der vereinbarten Vertragslaufzeit in Anspruch genommen werden. Sofern nicht abweichend geregelt, erhält der Kunde auf bereits fällige oder bezahlte Gebühren keine Gutschrift oder Rückvergütung für nicht in Anspruch genommenen Service.
- 2.4 Sofern das Auftragsdokument eine Aufwandschätzung auf Zeit- und Materialbasis oder nach Nutzung enthält, dient diese Schätzung ausschließlich zu Planungszwecken. ÖCS verrechnet Gebühren anhand der tatsächlichen Zeit- und Materialaufwände oder nach der aktuellen oder berechtigten Nutzung durch den Kunden unter Berücksichtigung einer vereinbarten Mindestabnahmemenge.
- Die einer Schätzung zugrunde liegenden Mengenansätze beruhen auf einer nach bestem Wissen durchgeführten Bewertung des Leistungsumfanges aufgrund der vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen.
- 2.5 Gebühren nach Nutzung
- Einmalbeträge und wiederkehrende Gebühren können auf der Basis von Messungen der tatsächlichen oder festgelegten Nutzung erfolgen (z.B. festgelegte Kapazität für eine Maschine, Anzahl von Benutzern oder Größe eines Prozessors bei der Nutzung eines Lizenzprogrammes oder zählerstandsabhängige Berechnung bei Wartungsservice). Der Kunde verpflichtet sich, die in einer Anlage oder in einem Auftragsdokument beschriebenen aktuellen Nutzungsdaten bereitzustellen. Nimmt der Kunde

Änderungen an seiner Umgebung vor, die Auswirkungen auf die Nutzungsgebühren haben (z.B. Änderungen der festgelegten Kapazität für eine Maschine, Änderung der Prozessorgroße oder Konfigurationsänderungen), ist der Kunde verpflichtet, dies der ÖCS umgehend mitzuteilen und damit verbundene Gebühren an die ÖCS zu bezahlen. Wiederkehrende Gebühren werden dann von der ÖCS entsprechend angepasst. Soweit die ÖCS die Bemessungsgrundlage ändert, erfolgt dies nach den Bedingungen, die für Preisänderungen gelten.

- 2.6 Eine Senkung von allgemein gültigen Preisen/Gebühren wird die ÖCS an den Kunden weitergeben. Die Preis- bzw. Gebührensenkung wird für Beträge wirksam, die bei oder nach deren Inkrafttreten fällig werden.
- 2.7 Die ÖCS kann wiederkehrende Gebühren für Service sowie Vergütungsklassen, Berechnungssätze und Mindestbeträge durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von drei Monaten erhöhen. Die Erhöhung wird mit Rechnungstellung, zum Beginn eines Berechnungszeitraums oder zum in der Mitteilung genannten Datum wirksam.
- 2.8 Nach angemessener Ankündigung kann ÖCS die Nutzungsdaten und andere die Berechnung der Gebühren betreffende Informationen überprüfen. Eine derartige Überprüfung kann in den Räumlichkeiten des Kunden während dessen regulären Geschäftszeiten erfolgen. ÖCS wird sich bemühen, Störungen des ordentlichen Geschäftsbetriebes des Kunden zu vermeiden. Der Kunde ist verpflichtet i) Aufzeichnungen, systemtechnische Ergebnisse und andere elektronische oder ausgedruckte Systeminformationen, die für eine derartige Überprüfung notwendig sind, bereitzustellen und ii) unverzüglich zusätzliche Gebühren zu bezahlen und andere Verpflichtungen zu erfüllen, die als Ergebnis einer derartigen Überprüfung ermittelt wurden.
- 2.9 Bei Serviceleistungen auf Zeit- und Materialbasis werden die angefallenen Arbeits- und Reisezeiten sowie ggf. entstehende Leerzeiten zu den jeweils gültigen ÖCS Vergütungsklassen und Berechnungssätzen sowie die verbrauchten Teile zu den zum Zeitpunkt der Leistung jeweils gültigen ÖCS Preisen berechnet. Sonstige Aufwendungen, einschließlich Aufenthalts- und Fahrtkosten, werden zusätzlich berechnet. Die Rechnungstellung erfolgt - soweit nicht anders vereinbart - monatlich, jeweils zum Ende eines Kalendermonats oder nach Durchführung der Leistung.
- 2.10 Rechnungen sind bei Erhalt ohne Abzug fällig. Der Kunde verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Zahlung inklusive etwaiger Verzugszinsen. Die Zahlung kann elektronisch auf ein von ÖCS vorgegebenes Konto oder durch andere von den Vertragsparteien vereinbarte Arten erfolgen.

Ist 30 Tage bzw. bei vierteljährlicher Vorausverrechnung wiederkehrender Gebühren 60 Tage ab Rechnungsdatum die Zahlung auf dem Konto der ÖCS nicht eingegangen, kann die ÖCS Verzugszinsen gemäß der im Auftragsdokument angegebenen Höhe verlangen.

Werden im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung eines Vertrages oder einer diesbezüglichen Änderungen Steuern, Abgaben oder Gebühren (z.B. Rechtsgeschäftsgebühren) fällig, trägt diese der Kunde.

Zusätzliche Abgaben und abgabenbezogene Gebühren können anfallen, wenn ÖCS Personal zur Erbringung eines Service außerhalb von Österreich eingesetzt wird. ÖCS wird sich bemühen derartige zusätzliche Abgaben und abgabenbezogene Gebühren zu vermeiden und den Kunden im Voraus über zusätzlich anfallende, von ihm zu tragende, Gebühren zu informieren.

3 Vertragsänderungen

- 3.1 Um Flexibilität innerhalb der Geschäftsbeziehung zu bewahren, kann die ÖCS die Bestimmungen dieser AGB-Service sowie leistungsbezogene Bedingungen eines Vertrages durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von drei Monaten ändern. Die rückwirkende Änderung der Bestimmungen ist jedoch ausgeschlossen. Die Änderungen werden zu dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt wirksam und gelten für Neuaufträge, Vertragsverlängerungen und Verträge, unter denen fortlaufende und wiederkehrende Leistungen erbracht werden. Bei bestehenden Verträgen, unter denen fortlaufende und wiederkehrende Leistungen erbracht werden und Verträge mit einer vorbestimmten, verlängerbaren Laufzeit. Bei Verträgen die eine vorbestimmte, verlängerbare Vertragslaufzeit aufweisen, kann der Kunde verlangen, dass die mitgeteilten Änderungen erst zu Beginn der Verlängerungsperiode wirksam werden.
- 3.2 Der Kunde erklärt sein Einverständnis zu den von ÖCS mitgeteilten Änderungen durch Erteilung einer:
 - a) Neubestellung für Service nach dem in der schriftlichen Mitteilung genannten Wirksamkeitszeitpunkt der Änderung.
 - b) dadurch, dass der Kunde bei Verträgen, unter denen fortlaufende oder wiederkehrende Leistungen erbracht werden, weder innerhalb von 90 Tagen nach schriftlicher Mitteilung der Änderungen eine Verschiebung der Änderungen auf den Beginn der nächsten Vertragsperiode verlangt, noch den Vertrag gemäß den bestehenden Bedingungen des laufenden Vertrages kündigt; oder
 - c) durch Erteilung von Verlängerungsaufträgen nach Erhalt der Änderungsmitteilung.
- 3.3 Preisänderungen für Service sind Gegenstand der Bestimmungen der Ziffer 2 dieser AGB-Service (Preise und Zahlungsbedingungen).
- 3.4 Sonstige Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Zustimmung beider Vertragsparteien und der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis.

4 Einsatz von Personal/Liefertermine

- 4.1 Der Kunde und die ÖCS werden Mitarbeiter einsetzen, die qualifiziert sind, die Aufgaben zur Erbringung der Services zu erfüllen und sind jeweils für die Auswahl und den Einsatz sowie die Beaufsichtigung, Steuerung, Kontrolle und Entlohnung ihrer eigenen Mitarbeiter verantwortlich. Dabei ist jede Vertragspartei bei der Auswahl und dem Einsatz ihrer Mitarbeiter und Subunternehmer frei.
- 4.2 Die ÖCS ist berechtigt, Unterauftragnehmer zur Unterstützung oder Mitwirkung bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen oder von Teilen davon einzusetzen, wobei ÖCS für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus einem Vertrag zu diesen AGB-Service sowie für die Ausführung der Services verantwortlich bleibt.
- 4.3 Die Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, sie wurden in einem Auftragsdokument ausdrücklich vereinbart. Allfällige Versandgebühren werden im Auftragsdokument angegeben.

5 Wartungsservice für Maschinen

- 5.1 Die ÖCS bietet Wartungsleistungen an, die jeweils als bestimmte Servicetypen gekennzeichnet werden, durch die die Übereinstimmung der Maschinen mit den vereinbarten Spezifikationen aufrecht erhalten oder wieder hergestellt werden. Die ÖCS teilt dem Kunden den für die jeweilige Maschine verfügbaren Servicetyp mit. Die ÖCS behält sich vor, (1) eine fehlerhafte Maschine entweder zu reparieren oder auszutauschen und (2) - abhängig vom Servicetyp - den Service am Standort des Kunden oder in einem Servicezentrum zu erbringen. Im Rahmen des Wartungsservices wird die ÖCS ausgewählte technische Änderungen in ÖCS Maschinen einbauen und verwalten sowie durch Einsatz spezieller Diagnoseprozeduren die Betriebsbereitschaft der Maschine aufrecht erhalten oder wiederherstellen.

- 5.2 Ergibt sich aus dem vereinbarten Servicetyp, dass die fehlerhafte Maschine bei der ÖCS anzuliefern ist, ist der Kunde verpflichtet, die Maschine sachgerecht zu verpacken und - soweit nicht anderes vereinbart - auf seine Kosten und sein Risiko an den von der ÖCS benannten Ort zu senden. Nach durchgeführter Reparatur oder dem Austausch der Maschine wird die ÖCS - soweit nicht anderes vereinbart - die Maschine auf ihre Kosten an den Kunden zurücksenden. Die ÖCS trägt die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer Beschädigung, solange sich die Maschine bei der ÖCS befindet oder auf Kosten der ÖCS transportiert wird.

Soweit es sich um einen von ÖCS zu vertretenden Gewährleistungsfall handelt, wird die ÖCS dem Kunden die Transportkosten für die Einsendung der betroffenen Maschine erstatten und sie auf ihre Kosten an den Kunden zurücksenden.

- 5.3 Zusatzeinrichtungen, Modellumwandlungen oder Modellerweiterungen, für die die ÖCS Wartungsservice erbringt, müssen in eine Maschine an- oder eingebaut sein, die (1) bei bestimmten Maschinen durch die Seriennummer festgelegt ist und (2) sich auf einem technischen Änderungsstand (engineering-change level) befindet, der zu der Zusatzeinrichtung, Modellumwandlung oder Modellerweiterung passt.

- 5.4 Im Rahmen des Wartungsservice wird die ÖCS ausgewählte technische Änderungen in ÖCS Maschinen einbauen und verwalten sowie Maßnahmen durchführen, durch Einsatz spezieller Diagnoseprozeduren, um die Betriebsbereitschaft der Maschine aufrecht zu erhalten oder wieder herzustellen.

- 5.5 Der Kunde ist verpflichtet:

- a) sofern er nicht selbst Eigentümer der Maschine ist, die Zustimmung des Eigentümers zur Erbringung von Wartungsservice an einer Maschine einzuholen, und
- b) soweit für die jeweilige Maschine zutreffend, vor Erbringung der jeweiligen Serviceleistung durch die ÖCS
 - I. eine Fehlereingrenzung, Problemanalyse und die Serviceanforderung nach den Vorgaben der ÖCS durchzuführen,
 - II. Programme, Daten und Zahlungsmittel, die sich auf/in einer Maschine befinden, zu sichern und
 - III. die ÖCS über eine Änderung des Aufstellungsortes einer Maschine zu informieren.
- c) die von ÖCS vorgegebenen Serviceanweisungen zu befolgen. Diese können die Installation von Maschinencode und andere Softwareupdates betreffen, die entweder von einer ÖCS Internet-Webseite herunterzuladen oder von anderen elektronischen Medien zu kopieren sind; und
- d) sofern der Kunde eine Maschine, gleich aus welchem Grund, an ÖCS über- oder zurückgibt:
 - I. von der Maschine alle Programme, die von ÖCS nicht mit der Maschine geliefert wurden sowie alle Daten, insbesondere i) Informationen über identifizierte oder identifizierbare Einzelpersonen oder juristische Personen („Personenbezogene Daten“) und ii) vertrauliche und geheime Informationen des Kunden und anderen Daten zu löschen. Ist die Beseitigung oder das Löschen Personenbezogener Daten nicht möglich, wird der Kunde diese Informationen so umwandeln (z.B. durch Anonymisierung), dass sie gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr als personenbezogene Daten qualifiziert werden;
 - II. sämtliche Zahlungsmittel von Maschinen, die an ÖCS retourniert werden, zu beseitigen. ÖCS ist nicht verantwortlich und haftbar für Zahlungsmittel oder Programme, die von der ÖCS nicht mit der Maschine geliefert wurden oder für andere Daten, die sich auf einer Maschine befinden, die der Kunde an ÖCS retourniert; und
 - III. ÖCS autorisieren, Maschinen, Teile davon oder dazugehörige Software weltweit zu anderen ÖCS Standorten oder Standorten Dritter zu versenden, um ihre vertraglichen Pflichten aus einem Vertrag zu diesen AGB-Service zu erfüllen.

Sollte dem Kunden die in vorstehenden Ziffer I. und II. genannten Verpflichtungen aus technischen Gründen im Einzelfall nicht möglich sein, wird er ÖCS schriftlich informieren. ÖCS ist dann berechtigt, eine den technischen Möglichkeiten entsprechende Maßnahme zur Verhinderung des Zugriffs auf die Kundendaten durch Dritte zu ergreifen bevor die Datenträger wieder in

Gebrauch genommen, repariert, zerstört oder entsorgt werden. Die ÖCS übernimmt keinerlei Verantwortung oder Verpflichtung für die Sicherheit dieser Daten.

6 Ressourcen des Kunden

Im Falle, dass der Kunde ÖCS im Zusammenhang mit der Durchführung von Services Einrichtungen, Software, Hardware oder andere Betriebsmittel (nachfolgend auch „Ressourcen“ genannt) zur Verfügung stellt, ist er verpflichtet, allfällige Lizenzen und Genehmigungen, die für die Leistungserbringung bzw. Erstellung von Materialien im Zusammenhang mit der Nutzung dieser Ressourcen durch ÖCS notwendig sind, zu beschaffen. ÖCS wird von ihren Verpflichtungen freigestellt, soweit deren Einhaltung durch die fehlende oder unzureichende Zurverfügungstellung dieser Lizenzen und Genehmigungen beeinträchtigt wird.

Der Kunde erstattet ÖCS alle Kosten, die der ÖCS durch die fehlerhafte oder verzögerte Zurverfügungstellung dieser Lizenzen und Genehmigungen entstehen.

Sofern in einem Auftragsdokument nichts Anderes vereinbart wurde, ist der Kunde verantwortlich für i) sämtliche Daten und den Inhalt von Datenbanken, die der Kunde ÖCS im Zusammenhang mit der Erbringung eines Service zur Verfügung stellt, ii) die Auswahl und Implementierung von Verfahren und Kontrollen betreffend den Zugang, die Sicherheit, die Verschlüsselung, die Nutzung und die Übermittlung von Daten, und iii) die Sicherung (Back-up) und die Wiederherstellung von Datenbanken und allen gespeicherten Daten.

7 Austausch von Maschinen oder Maschinenteilen

- 7.1 Soweit im Rahmen der Serviceerbringung der Austausch einer Maschine oder eines Maschinenteiles erforderlich ist, geht das Eigentum an der ausgetauschten Maschine oder dem ausgetauschten Teil (nachfolgend „das Ausgetauschte“ genannt) auf die ÖCS und das Eigentum am Ersatz auf den Kunden über. Der Kunde bestätigt, dass sich alles Ausgetauschte in ursprünglichem und unverändertem Zustand befindet. Der von der ÖCS zur Verfügung gestellte Ersatz kann gebraucht, wird in jedem Fall aber voll funktionsfähig sein und mindestens die gleiche Funktionalität aufweisen wie das Ausgetauschte. Der von der ÖCS zur Verfügung gestellte Ersatz erhält den gleichen Gewährleistung-/Garantie- oder Wartungsstatus wie das Ausgetauschte. Vor einem Austausch einer Maschine oder eines Maschinenteiles wird der Kunde sämtliche Zusatzeinrichtungen, Teile, Optionen, Änderungen und Anbauten, für die kein Wartungsservice vereinbart wurde, entfernen. Der Kunde verpflichtet sich ferner i) sicherzustellen, dass ausgetauschte Maschinen und Teile nicht mit Rechten Dritter belastet sind, die ihrem Austausch entgegenstehen könnten, und ii) den Besitz und das Eigentum an dem Ausgetauschten an ÖCS zu übertragen.
- 7.2 Das Service für einige ÖCS Maschinen beinhaltet, dass ÖCS dem Kunden austauschbare Maschinenteile zur Installation durch den Kunden selbst liefert. Solche austauschbaren Maschinenteile können i) Maschinenteile (sog. austauschbare Funktionseinheiten oder auch Customer Replaceable Units - „CRUs“ genannt - z.B. Tastaturen, Speicher oder Festplattenlaufwerke) oder ii) ganze Maschinen sein. Der Kunde kann die ÖCS beauftragen, den Austausch der CRUs oder der Maschine vorzunehmen, wobei der Kunde die Kosten des Austausches zu tragen hat. ÖCS liefert Informationen und Austauschchanweisungen für den Kunden zusammen mit der Maschine; diese sind jederzeit auf Anfrage des Kunden bei ÖCS erhältlich. ÖCS bestimmt in diesen Informationen und Austauschchanweisungen, die zusammen mit den austauschbaren Maschinenteilen geliefert werden, ob fehlerhafte CRUs oder die Maschine als Ganzes an die ÖCS zurückzugeben ist. Wenn eine Rückgabe erforderlich ist, werden Anweisungen für die Rückgabe und ein Versandbehälter mit den austauschbaren Maschinenteilen mitgeliefert. Wenn die ÖCS die fehlerhaften CRUs oder die fehlerhafte Maschine nicht innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der austauschbaren Maschinenteile durch den Kunden zurückbekommt, wird die ÖCS dem Kunden die austauschbaren Maschinenteile in Rechnung stellen.
- 7.3 Maschinencode kann aus Mikrocode, Basic Input/Output System Code („BIOS“), Hilfsprogrammen, Einheitentreibern oder Diagnoseprogrammen und jedem anderen Code (gemäß den Bestimmungen die mit dem jeweiligen Code mitgeliefert werden) bestehen, die mit einer ÖCS Maschine geliefert werden, um die Maschine gemäß ihren Spezifikationen betriebsbereit zu setzen. Der Begriff Maschinencode umfasst den LIC.

Lizenzierter Interner Code (LIC) ist der von ÖCS für spezifizierte ÖCS Maschinen benutzte Maschinencode.

8 Ausschlüsse

Folgende Leistungen sind nicht Bestandteil des Wartungsservice:

- a) Ersatz von Erstausrüstungs- und Verbrauchsmaterialien (z.B. Batterien und Druckerpatronen) und Strukturbauteile (z.B. Rahmen und Verkleidungen);
- b) Beseitigung von Störungen, die durch unfachmännische Bedienung einschließlich nicht fachgerechter Wartung der Maschine durch den Kunden oder Dritte, Unfall, Veränderungen, falsche Umgebungs- und Einsatzbedingungen verursacht wurden;
- c) Leistungen für Maschinen, an denen Maschinen- oder Teilekennzeichnungen geändert oder entfernt wurden;
- d) Beseitigung von Störungen, die durch ein Produkt verursacht wurden, für das die ÖCS keine vertragliche Wartungsverpflichtung hat;
- e) Durchführung von Maschinenumbauten; oder
- f) Wartungsservice für eine Maschine, an der der Kunde Maschinenkapazitäten nutzt, deren Nutzung mit der ÖCS vertraglich nicht vereinbart wurde.

Für die vorgenannten Fälle kann die ÖCS auf Wunsch des Kunden und soweit möglich und zumutbar, Serviceleistungen gegen gesonderte Berechnung auf Zeit- und Materialbasis erbringen.

9 Sonstige Wartungsleistungen

Beauftragt der Kunde Wartungsleistungen für Maschinen, informiert die ÖCS den Kunden über den Zeitpunkt des Beginns des Wartungsservice. Die ÖCS ist berechtigt, die Maschine innerhalb eines Monats nach dem Beginndatum zu untersuchen. Falls die Maschine sich nicht in einem wartungsgerechten Zustand befindet, wird der Kunde entweder die ÖCS beauftragen, den wartungsgerechten Zustand gegen Berechnung wiederherzustellen oder seinen Antrag auf Abschluss eines Wartungsvertrages widerrufen. In jedem Fall bleibt der Kunde jedoch zur Vergütung der durch ÖCS bereits erbrachten Wartungsleistungen verpflichtet.

10 Automatische Übernahme (nach Ablauf der Gewährleistungsfrist)/Aufnahme neuer Maschinen - Servicebeginn

10.1 Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist werden ÖCS Maschinen, die der Kunde von der ÖCS erwirbt, automatisch gegen Entgelt in einen bereits bestehenden Wartungsservice übernommen. Der Servicetyp für die jeweilige Maschine entspricht dem für vergleichbare ÖCS Maschinentypen am selben Standort. Sind am Standort keine vergleichbaren Maschinen installiert, erfolgt die Wartung nach dem für die betreffende Maschine verfügbaren Basis-Servicetyp. Der Kunde kann einer automatischen Übernahme in das Wartungsverhältnis widersprechen; der Widerspruch muss jedoch spätestens einen Monat nach dem Datum der ersten Rechnung für das Wartungsservice schriftlich bei der ÖCS eingegangen sein. Hat die ÖCS jedoch bereits auf Anforderung des Kunden Wartungsleistungen erbracht, ist der Kunde verpflichtet, diese zu bezahlen.

10.2 Beauftragt der Kunde Wartungsleistungen für Maschinen, die nach Ablauf der Gewährleistungsfrist nicht automatisch Gegenstand eines Wartungsvertrages sind, informiert die ÖCS den Kunden über den Zeitpunkt des Beginns des Wartungsservice. Die ÖCS ist berechtigt, die Maschine innerhalb eines Monats nach dem Beginndatum zu untersuchen. Falls die Maschine sich nicht in einem wartungsgerechten Zustand befindet, wird der Kunde entweder die ÖCS beauftragen, den wartungsgerechten Zustand gegen Berechnung wiederherzustellen, oder seinen Antrag auf Abschluss eines Wartungsvertrages widerrufen. In jedem Fall bleibt der Kunde jedoch zur Vergütung der durch ÖCS bereits erbrachten Wartungsleistungen verpflichtet.

11 Wartungsservice während der Gewährleistungsfrist

11.1 Für die Dauer der Gewährleistung kann der Kunde für bestimmte Maschinen über den Gewährleistungsumfang hinaus weitere/zusätzliche Wartungsservice vereinbaren. Die ÖCS stellt diesen Wartungsservice (Service-Upgrade) während der Gewährleistungsdauer dem Kunden gesondert in Rechnung. Der Kunde ist nicht berechtigt, das Service-Upgrade auf eine andere Maschine zu übertragen.

11.2 Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist wird der Wartungsservice auf den Servicetyp umgestellt, den der Kunde für das Service-Upgrade während des Gewährleistungszeitraumes gewählt hat.

12 Laufzeit/Automatische Serviceverlängerung

Soweit es sich um ein Service mit einer automatischen Vertragsverlängerung handelt, verlängert sich die Laufzeit jeweils um die ursprünglich vereinbarte Laufzeit, bis der Kunde oder die ÖCS den Vertrag schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Vertragsperiode kündigt.

13 Kündigung und Zurückziehung eines Service

13.1 Der Kunde und die ÖCS können einen Vertrag aus wichtigem Grund schriftlich fristlos kündigen, wenn der jeweils Andere seine vertraglichen Verpflichtungen - auch nach Einräumung einer angemessenen Nachfrist - nicht erfüllt. Bei unerheblichen Vertragsverletzungen ist die Kündigung jedoch ausgeschlossen.

Kündigt der Kunde aus Gründen, die von der ÖCS zu vertreten sind, ist der Kunde verpflichtet, die bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Services sowie die bis dahin gelieferten Produkte und Materialien zu bezahlen.

13.2 Der Kunde und die ÖCS können vertraglich vereinbaren, dass der Kunde ein Service jeweils zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich kündigen kann, vorausgesetzt, der Kunde hat die vertraglich vereinbarten diesbezüglichen Voraussetzungen (z.B. Zahlung aller anwendbaren Anpassungs- oder Kündigungsgebühren) erfüllt.

Im Falle von Wartungsservice ist eine ordentliche Kündigung auch ohne Zahlung von Ablösegebühren möglich, wenn eines der nachfolgend beschriebenen Ereignisse eintritt:

- a. Der Kunde beendet auf Dauer innerhalb seines Unternehmens die produktive Nutzung des Produktes, für das der Service erbracht wird, oder
- b. die berechnete Betriebsstätte, für die der Service erbracht wird, unterliegt nicht mehr der Verfügungsgewalt des Kunden (z.B. bei einer Veräußerung oder Stilllegung der Betriebsstätte).

Im Falle einer ordentlichen Kündigung ist der Kunde verpflichtet, die bis zur Vertragskündigung erbrachten Serviceleistungen sowie die bis dahin gelieferten Produkte, Materialien und Teile zu bezahlen sowie der ÖCS sonstige Kosten und Ansprüche zu erstatten, die sich aus den Bestimmungen dieser AGB-Service, eines Vertrages oder aus gesetzlichen Bestimmungen ergeben.

- 13.3 Der Kunde verpflichtet sich ÖCS sämtliche Services sowie sämtliche Produkte und Materialien, die im Zuge der Service-Beendigung erbracht bzw. geliefert oder erstellt werden, sowie sonstige Ausgaben zu ersetzen, die ÖCS aufgrund der Service-Beendigung entstehen.
- 13.4 Die ÖCS kann einen zu erbringenden Service oder die Unterstützung für ein berechtigtes Produkt mit einer Frist von drei Monaten schriftlich zurückziehen. In diesem Falle erhält der Kunde bereits bezahlte, jedoch noch nicht verbrauchte Servicegebühren anteilig zurück.

14 Schutz des geistigen Eigentums

Für den Geltungsbereich dieser Ziffer umfasst der Begriff "Produkt" auch Materialien, Maschinencode und LIC.

14.1 Rechte Dritter

Die ÖCS wird den Kunden auf eigene Kosten gegen alle Ansprüche Dritter verteidigen, die aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes oder Urheberrechtes durch vertragsgemäß genutzte ÖCS Produkte hergeleitet werden, und dem Kunden Kosten und Schadenersatzbeträge erstatten, die von einem Gericht auferlegt wurden oder in einem Vergleich enthalten sind, der zuvor von der ÖCS gebilligt wurde, sofern der Kunde (1) die ÖCS von der Geltendmachung solcher Ansprüche unverzüglich schriftlich benachrichtigt und (2) der ÖCS alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Der Kunde wird die ÖCS hierbei unterstützen.

14.2 Rechtsmittel

Sind solche Ansprüche geltend gemacht worden oder ist deren Geltendmachung zu erwarten, kann die ÖCS auf ihre Kosten ein Nutzungsrecht erwerben oder die Produkte ändern oder gegen ein gleichwertiges Produkt austauschen. Ist dies mit angemessenem Aufwand nicht möglich, erklärt sich der Kunde damit einverstanden, nach schriftlicher Aufforderung durch die ÖCS das betroffene Produkt an die ÖCS zu retournieren. In diesem Fall erstattet die ÖCS dem Kunden den von ihm für das Produkt an die ÖCS bezahlten Betrag.

14.3 Ausschlüsse

Ansprüche gegen die ÖCS sind ausgeschlossen, falls sie darauf beruhen, dass

- a. vom Kunden oder einem in seinem Auftrag handelnden Dritten bereitgestellte Bestandteile in Produkte eingebaut werden oder die ÖCS Entwürfe, Spezifikationen oder Anweisungen des Kunden oder in seinem Auftrag handelnder Dritter zu beachten hat;
- b. Produkte vom Kunden oder einem in seinem Auftrag handelnden Dritten verändert werden;
- c. die Produkte gemeinsam mit sonstigen Produkten, Hardwarekomponenten, Programmen, Daten, Vorrichtungen, Methoden oder Prozessen, die ÖCS nicht als System hat, kombiniert in Betrieb genommen oder genutzt werden, sofern die Verletzung ohne Kombination, Inbetriebnahme oder Nutzung nicht eingetreten wäre;
- d. Vertrieb, Betrieb oder Nutzung von Produkten durch Dritte, die nicht zum Unternehmen des Kunden gehören erfolgt; oder
- e. die Verletzung durch ein Nicht-ÖCS Produkt oder durch ein Sonstiges ÖCS Programm, das als eigenständige Einheit genutzt wird, erfolgt. Ein Sonstiges ÖCS Programm ist ein ÖCS Programm, das unter einer separaten Lizenzvereinbarung lizenziert wird.

Diese Bestimmungen über den Schutz des geistigen Eigentums sind abschließend und stellen die gesamten Verpflichtungen der ÖCS und die ausschließlichen Rechtsmittel des Kunden hinsichtlich der Rechte Dritter über das geistige Eigentum dar.

15 Haftung

Die nachfolgend angeführten Einschränkungen und Ausschlüsse der ÖCS Haftung finden keine Anwendung für Schäden die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursacht wurden.

15.1 Haftung der ÖCS

Gleich aus welchem Rechtsgrund haftet die ÖCS insgesamt für alle tatsächlichen unmittelbaren Schäden bis zu einem Betrag von EUR 500.000,- (fünfhunderttausend Euro) oder, wenn der Preis des schadenverursachenden Produktes bzw. des schadenverursachenden Services höher ist, bis zu diesem Preis (bei wiederkehrender Gebühr tritt an die Stelle des Preises die Gebühr für 12 Monate).

Für die Bestimmungen dieses Abschnittes „Haftung der ÖCS“ umfasst der Begriff „Produkt“ auch Materialien und Maschinencode.

Diese Beschränkung trifft auch auf jeden ÖCS Subunternehmer und Programmentwickler zu. Der Betrag ist der Höchstbetrag für den ÖCS, ihre Subunternehmer und Programmentwickler insgesamt haftbar sind.

Diese Haftungsbeschränkung findet keine Anwendung auf:

- a) Ansprüche gem. den Bedingungen der Ziffer 14 „Schutz des geistigen Eigentums“; und
- b) Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie Personenschäden (einschließlich Todesfälle).

15.2 Ausschlüsse

Soweit gesetzlich zulässig, haftet ÖCS einschließlich ihrer Subunternehmer oder Programmentwickler unter keinen Umständen für:

- a) Verlust oder Beschädigung von Daten;
- b) Indirekte/mittelbare Schäden sowie Folgeschäden; oder
- c) Entgangenen Gewinn, Geschäftsentgang, Goodwill und ausgebliebene Einsparungen.

16 Sonstige Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

Der Kunde und die ÖCS stimmen darin überein, dass

- 16.1 keine der Vertragsparteien das Recht hat, Marken, Unternehmenskennzeichen oder sonstige Kennzeichen der anderen oder eines ihrer Unternehmen in der Werbung oder in Veröffentlichungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen zu nutzen;
- 16.2 der Austausch jeglicher vertraulicher Informationen einer separaten schriftlichen Vereinbarung bedarf. In dem Umfang, in dem vertrauliche Informationen im Zusammenhang mit Produkten oder Services unter einem Vertrag zu diesen AGB-Service ausgetauscht werden, ist eine solche Vertraulichkeitsvereinbarung Teil dieses Vertrages;
- 16.3 ein Vertrag unter diesen AGB-Service weder ein Jointventure noch ein sonstiges Gesellschaftsverhältnis zwischen dem Kunden und der ÖCS begründet;
- 16.4 keine der Vertragsparteien daran gehindert ist, ähnliche Verträge mit Dritten abzuschließen um Konkurrenzprodukte oder -services zu entwickeln, zu erwerben oder zur Verfügung zu stellen;
- 16.5 jede Vertragspartei der anderen nur die Lizenzen und Rechte einräumt, die ausdrücklich spezifiziert und vereinbart werden. Darüber hinaus werden keine Lizenzen oder Rechte (einschließlich solcher zur Nutzung von Patenten) eingeräumt und zwar weder ausdrücklich noch schlüssig oder anderweitig. Die dem Kunden unter einem Vertrag zu diesen AGB-Service eingeräumten Rechte und Lizenzen können gekündigt werden, wenn der Kunde eine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt;
- 16.6 soweit dies unter geltendem Recht zulässig ist, der Schriftverkehr auf elektronischem Wege erfolgen kann, und dass solche Nachrichten als unterzeichnete Schreiben gelten. Ein in einem elektronischen Dokument enthaltener Identifizierungscode (Benutzer-ID) reicht aus, um die Identität des Absenders und die Authentizität des Dokumentes nachzuweisen;
- 16.7 jede Vertragspartei, bevor sie rechtliche Schritte wegen Nichterfüllung einer Vertragsbedingung unternimmt, der anderen die Erfüllung in angemessener Weise ermöglichen wird. Weiters werden sich beide Vertragsparteien redlich bemühen alle Konflikte, Meinungsverschiedenheiten und Forderungen zwischen den Vertragsparteien, die einen Vertrag zu diesen AGB-Service betreffen, zu beheben;
- 16.8 soweit gesetzlich zulässig, Ansprüche aus einem Vertrag zu diesen AGB-Service soweit nicht anderweitig abweichend geregelt einer zweijährigen Verjährungsfrist unterliegen;
- 16.9 mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen keine der Vertragsparteien für die Nichterfüllung von Verpflichtungen aus Gründen, die außerhalb ihres eigenen Einflussbereiches liegen, verantwortlich ist;
- 16.10 die Übertragung von Rechten und Pflichten aus einem Vertrag zu diesen AGB-Service, mit Ausnahme von Zahlungsansprüchen der ÖCS, der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Vertragspartei bedarf, soweit es sich nicht um eine Übertragung innerhalb ihres Unternehmens oder auf einen Rechtsnachfolger handelt, Die Übertragung von Rechten und Pflichten im Zuge einer Veräußerung eines Unternehmensteiles der ÖCS, die alle ÖCS Kunden gleichermaßen betrifft, wird nicht als Übertragung im vorgenannten Sinne betrachtet und bedarf daher nicht der Zustimmung des Kunden;
- 16.11 der Kunde nicht berechtigt ist, Leistungen unter diesem Vertrag oder Teile hiervon seinerseits auf den Markt zu bringen oder in anderer Weise bereitzustellen;
- 16.12 der Kunde der ÖCS den Einbau von vorgeschriebenen technischen Änderungen in Maschinen, die z.B. aus Sicherheitsgründen gefordert sind, genehmigt. Zahlreiche Upgrades und technische Änderungen erfordern den Ausbau von Teilen und die Übertragung sowohl des Besitzes als auch des Eigentums der entfernten Teile an die ÖCS. Nach Installation der Upgrades oder der technischen Änderungen ist der Kunde für die Rückgabe sämtlicher ausgebaute Teile an ÖCS verantwortlich.
Der Kunde versichert, dass er berechtigt ist, Upgrades und technische Änderungen in dafür vorgesehene Maschinen einbauen zu lassen, auch wenn er nicht deren Eigentümer ist. Ist der Kunde nicht Eigentümer der ausgebauten Teile, bestätigt er, dass er den Besitz und das Eigentum mit Zustimmung des Eigentümers überträgt.
Der Kunde versichert ferner, dass die ausgebauten Teile original, unverändert und in funktionsfähigem Zustand sind. Soweit ein Teil einen ausgebauten Teil ersetzt, erhält es mindestens den gleichen Gewährleistungs- oder Wartungsstatus wie der ausgebaute Teil;

- 16.13 der Kunde für die Auswahl des Service, sowie für die durch den Einsatz der Produkte und Services angestrebten und damit erzielten Ergebnisse verantwortlich ist, einschließlich der Entscheidung des Kunden Empfehlungen betreffend die Geschäftspraxis oder den Betriebsablauf zu realisieren;
- 16.14 der Kunde verpflichtet ist, wenn notwendig der ÖCS ausreichenden und sicheren Zugang (einschließlich Remotezugang) zu seinen Geschäftsräumen, Systemen, Informationen, Ressourcen und seinem Personal bereitzustellen und ihr die erforderlichen Nutzungsrechte daran einzuräumen, damit die ÖCS ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllen kann;
- 16.15 der Kunde die übernommenen Verantwortlichkeiten/Mitwirkungspflichten fristgemäß erfüllt. Geschieht dies nicht und entstehen dadurch Verzögerungen oder Mehraufwand, kann die ÖCS - unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte - Änderungen des Zeitplans und der Preise/Gebühren verlangen;
- 16.16 der Kunde nur aufrechnen kann, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 16.17 ÖCS die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen für einen Anbieter von Produkten und Services der Informationstechnologie einhalten wird. ÖCS ist nicht verantwortlich für die Ermittlung der auf die Geschäfte des Kunden anwendbaren Gesetze, einschließlich jener die im Zusammenhang mit dem Bezug von Produkten unter einem Vertrag zu diesen AGB-Service stehen, oder dass die Zurverfügungstellung von Produkten durch ÖCS mit diesen Gesetzen im Einklang steht. Ungeachtet aller in einem Vertrag zu diesen AGB-Service getroffenen Bestimmungen, ist keine Vertragspartei verpflichtet Schritte zu unternehmen, die zu einer Verletzung der für sie anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen führen könnten. Beide Vertragsparteien werden alle anwendbaren Import- und Exportgesetze, einschließlich jener der Vereinigten Staaten von Amerika, die den Export für einen bestimmten Zweck oder für bestimmte Endbenutzer beschränken oder verbieten, einhalten;
- 16.18 aus einem Vertrag zu diesen AGB-Service keine Rechte oder Ansprüche Dritter entstehen. Für Klagen Dritter gegen den Kunden ist ÖCS mit Ausnahme der Bestimmungen in Ziffer 14 „Schutz des geistigen Eigentums“ und Ziffer 15 „Haftung“ nicht verantwortlich oder haftbar;
- 16.19 eine Zustimmung, Bewilligung, Übereinstimmung oder ein ähnliches Handeln, welche von einer Vertragspartei unter einem Vertrag zu diesen AGB-Service verlangt wird, wird nicht unangemessen oder ungerechtfertigt verzögert oder vorenthalten.
- 16.20 dass, soweit ÖCS oder ein von ÖCS beauftragter Dritter vorübergehend (z.B. bei der Durchführung von Services) auf Speichermedien des Kunden (wie z.B. Festplatten, Speichereinheiten, Chips) zugreift, der Kunde dafür sorgen wird, dass ein Zugriff auf personenbezogene Daten des Kunden verhindert, zumindest aber so gering wie möglich gehalten wird.
Der Kunde ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an die ÖCS sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, allein verantwortlich.
- 16.21 für diese Unterziffer 16.21 die folgenden zusätzlichen Begriffsbestimmungen gelten:
„Datenschutzbehörde“ ist die Österreichische Datenschutzkommission.
„Datenschutz- und Telekommunikationsgesetz“ sind das Österreichische Datenschutzgesetz 2000, BGBl. 145/1999 idGF, sowie das Österreichische Telekommunikationsgesetz, BGBl. 70/2003 idGF.
„Geschäftliche Kontaktinformationen“ sind geschäftsbezogene Kontaktinformationen, die der Kunde ÖCS zur Verfügung stellt, einschließlich Namen, Jobbezeichnungen, Geschäftsadressen, Telefonnummer und E-Mail-Adressen der Mitarbeiter und Auftragnehmer des Kunden. Der Begriff „Geschäftliche Kontaktinformationen“ umfasst auch Informationen über den Kunden als Unternehmen (z.B. Umsatzzahlen und andere geschäftsfallbezogene Informationen des Kunden).
„Geschäftliche Kontaktpersonen“ sind die Mitarbeiter und Auftragnehmer des Kunden, auf die sich die Geschäftlichen Kontaktinformationen beziehen.
„IBM Gruppe“ ist die International Business Machines Corporation mit Hauptsitz in Armonk im US-Bundesstaat New York, ihre Tochtergesellschaften und ihre jeweiligen Business Partner und Subunternehmer. Die Unternehmen der IBM Gruppe sind in erster Linie Anbieter von Informationstechnologie, einschließlich Hardware- und Softwareprodukten, Services, Consulting-, Finanzierungsservices und zugehöriger Aktivitäten.
Der Kunde berechtigt ÖCS zur Verarbeitung und Nutzung der Geschäftlichen Kontaktinformationen zur Förderung der Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der IBM Gruppe, einschließlich der Vermarktung von Produkten und Services (dem „Vereinbarten Zweck“).
Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Geschäftlichen Kontaktinformationen für den Vereinbarten Zweck der IBM Gruppe gegenüber offengelegt und von der IBM Gruppe verarbeitet und genutzt werden können.
ÖCS verpflichtet sich, alle Geschäftlichen Kontaktinformationen in Übereinstimmung mit dem Datenschutz- und Telekommunikationsgesetz zu verarbeiten und nur für den Vereinbarten Zweck zu verwenden.
Der Kunde bestätigt, dass er, sofern im Rahmen des Datenschutz- und Telekommunikationsgesetzes erforderlich, die Zustimmung seiner Geschäftlichen Kontaktpersonen eingeholt hat (oder noch einholen wird) und diesen entsprechende Mitteilungen übermittelt hat (oder noch übermitteln wird), damit die IBM Gruppe die Daten der Geschäftlichen Kontaktpersonen in Übereinstimmung mit dem Vereinbarten Zweck verarbeiten und diese zur Kontaktaufnahme (einschließlich E-Mail) nutzen kann.
Der Kunde erlaubt ÖCS die Verwendung der Geschäftlichen Kontaktinformationen außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums, vorausgesetzt, diese Verwendung erfolgt gemäß Vertragsbedingungen, die von der Datenschutzbehörde genehmigt wurden, unter Sicherstellung angemessener Sicherheit für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen.

17 Geltungsbereich und anwendbares Recht

- 17.1 Soweit Vertragsbedingungen ihrer Natur nach nicht zeitlich befristet sind, gelten sie nach der Beendigung eines Vertragsverhältnisses fort; dies gilt auch für einen eventuellen Rechtsnachfolger, Bevollmächtigten und Zedenten.
- 17.2 Lieferungen und Leistungen der ÖCS erfolgen ausschließlich zu den jeweiligen Geschäftsbedingungen der ÖCS. Der Geltung von Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen.
- 17.3 Sämtliche Rechte und Verpflichtungen der Vertragsparteien können - soweit nicht abweichend vereinbart - nur in Österreich wahrgenommen oder erfüllt werden.
- 17.4 Soweit nicht gesetzlich zwingend vorgeschrieben oder anderweitig vereinbart, ist die ÖCS nicht verpflichtet, Leistungen für Maschinen zu erbringen, die sich außerhalb von Österreich befinden.
- 17.5 Beide Vertragsparteien stimmen darin überein, dass sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsparteien in Verbindung mit diesen AGB-Service dem österreichischem Recht unterliegen; Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Wien, Innere Stadt.
- 17.6 Sollten einzelne Bedingungen dieser AGB-Service oder Vertragsteile unwirksam sein, bleiben die übrigen AGB-Bedingungen oder Vertragsteile in Kraft. Die Vertragsparteien vereinbaren für den Fall der Rechtsunwirksamkeit einer Bedingung dieser AGB-Service oder eines Vertragsteiles, sie durch eine solche zu ersetzen, die inhaltlich der rechtsunwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

* * *